

Landratsamt Landshut • Veldener Str. 15 • 84036 Landshut
Gegen Postzustellungsurkunde

Werk 4.1 BMW AG
Herrn Peter Fallböhrer
Ohmstr. 2
84030 Landshut

Sachbearbeiter/in:
Herr Hofmann
Zimmer:
304
Telefon:
0871/408-3183
Telefax
0871/40816-3183
E-Mail
rene.hofmann@landkreis-landshut.de

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen 43-1341-2016-IMMG	Landshut 15.01.2018
--------------------	-------------	--	------------------------

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG);

Vorhaben:	Abbruch und Neubau von Kaminen sowie Wegfall von Entstaubungsanlagen (Abgasführung ohne Filter) im Geb. 65 der Schmelzerei nach Nr. 3.4.1 (G/E) Anhang 1 zur 4. BImSchV, keine Kapazitätenerweiterung; formale Abtrennung der zwei Schmelzereibereiche BE1200 im Geb. 65 von der Leichtmetallgießerei nach Nr. 3.8.1 (G/E) Anhang 1 zur 4. BImSchV und Zuordnung zur Schmelzerei (Zusammenfassung mit Schmelzbetrieb Geb. 66.2); Verfahren nach § 16 Abs. 2 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung
Antragsteller/in:	Werk 4.1 BMW AG, Herrn Peter Fallböhrer, Ohmstr. 2, 84030 Landshut
Bauort:	Ergolding,
Baugrundstück:	Ergolding 3410

Anlagen:
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Landshut erlässt folgenden

Bescheid:

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

A. Genehmigung

1. Der Firma BMW Group (Werk 4.1), vertreten durch Herrn Peter Fallböhrer, nachstehend als Unternehmer bezeichnet, wird nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 4 Kaminen an der Ostseite des Gebäudes 65. sowie der einhergehenden Ablufführung auf dem Grundstück Flur-Nr. 3410 der Gemarkung Ergolding, Markt Ergolding erteilt.

Die Genehmigung umfasst insbesondere folgende Maßnahmen und Anlagen(-teile):

Anlagekenn- und Auslegungsdaten:

Zur Schmelzerei (Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen) zählen die in nachfolgender Tabelle genannten Betriebseinheiten mit den Schmelzöfen, die im Geb. 65 im nordöstlichen und südöstlichen Teil abgegrenzt sind sowie die im Gebäude 66.2 genehmigte Betriebseinheit:

Anlage	Gebäude/ Geschoss	Betriebseinheit	Schmelzofen	Schmelzleistung [kg/h]
Schmelzerei	65 / OG	BE1200	S4	850
			S5	700
			S8	700
			S9	750
			S21	warmhalten
			S22	500
			S24	1.000
			S25	1.000
			S26	1.000
			S27	800
			S28	700
			S29	700
	66.2	BE2600	S30	3.000
			S31	3.000
			S32	3.000
			S33	3.000
			S34	3.000
			S35	3.000
		S36	3.000	

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Die Schmelzerei umfasst außerdem die folgenden technischen Anlagen und Nebeneinrichtungen:

Bezeichnung	Spezifikation	Gebäude/ Bereich	Brenner- Anzahl [Stück]	Leistung je Brenner [kW]
Pfannenheizstationen 1 bis 4	jeweils Gas-Brenner mit Strahlkörper	65.0 / DG	je 1	25
Impeller-/Spülstation	-	65.0 / DG	-	-
Waage	-	65.0 / DG	-	-
Lüfter	Filterbezeichnung A1202	65.0 / DG	-	-
Impeller- /Spülstationen 1 bis 4	-	65.0 / ND	-	-
Pfannenheizstationen 1 bis 3	jeweils Gas-Brenner mit Strahlkörper	66.2	je 1	25
Vorwärmstation für Masselpakete	-	66.2	-	-

2. Die Genehmigung erlischt, wenn

- nicht innerhalb von zwei Jahren nach deren Bestandskraft mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist, oder
- die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

B. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die folgende Planunterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

- a) Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag v. 27.06.2016 (Eingang 18.07.2016)
- b) Betriebs- und Verfahrensbeschreibung vom 27.06.2016
- c) Kurzbeschreibung vom 27.06.2016
- d) Bauantrag v. 27.06.2016
- e) Baubeschreibung v. 27.06.2016
- f) Ausgangszustandsbericht v. 13.02.2017
- g) Amtl. Lageplan M 1:1000 v. 01.07.2014
- h) Eingabeplan Lageplan M 1:2500 vom 27.06.2016
- i) Eingabeplan Grundriss, Schnitte AA, BB Südseite M 1:100 vom 27.06.2016
- j) Eingabeplan Grundriss, Schnitte AA, BB Nordostseite M 1:100 vom 27.06.2016

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

- k) Immissionsprognose zur Schornsteinhöhenberechnung von Müller-BBM Bericht Nr. M127991/02 vom 26.07.2016
- l) Lärmgutachten von BEKON vom 06.10.2016 Bezeichnung LA12-236-G15-T01
- m) Bericht zur Überwachung der Bauausführung der LGA vom 15.05.2015 (S-LA/160118-01) (Standicherheit nachgewiesen)
- n) Abgasschemas zur BE 110 / Geb. 65 (Schmelzerei und Gießerei), BE 1200 / Geb. 65 und BE 2600 / Geb. 66.2

Die Anlage ist nach Maßgabe der o. g. Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht Bestimmungen dieses Bescheides, die Betriebs- und Verfahrensbeschreibung in diesem Bescheid und Prüfvermerke in den Antragsunterlagen von der Planung abweichende Regelungen treffen.

Die Antragsunterlagen mit den o. g. Planunterlagen werden separat auf dem Postweg versendet.

Hinweis:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördlichen Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtlichen Erlaubnissen und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 Wasserhaushaltsgesetzes.

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Immissionsschutzrechtliche Auflagen

1.1 Zur Luftreinhaltung

1.1.1 Anforderungen zur Emissionsminderung, Abgas erfassung und Abgasreinigung

1.1.1.1 Die Beheizung der Schmelzöfen (obige Tabelle Anlagekenn- und Auslegungsdaten) ist durch eine Temperaturüberwachung so zu regeln, dass das Schmelzgut nicht überhitzt wird.

1.1.1.2 In den Schmelzöfen darf nur Barrenmaterial (einschließlich Trägerpaletten) sowie sauberes Kreislaufmaterial aus dem eigenen Betrieb eingeschmolzen werden. Bei Kreislaufmaterial kann es sich z.B. um Ausschussgussteile, Angüsse, Steiger, Gussgrate etc. handeln. Das Einschmelzen von verschmutztem Material, etwa trennmittel- bzw. schmiermittelbehafteten Teilen, Schrott oder Restmaterialien aus der mechanischen Bearbeitung (z.B. Späne, Stanzreste, Schleifstaub/Schleifschlamm) ist hingegen nicht zulässig.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

- 1.1.1.3 Der Einsatz von Reinigungssalzen ist auf das technisch notwendige Maß zu beschränken.
- 1.1.1.4 Die Vorschriften der Hersteller der Schmelzebehandlungsmittel bei der Handhabung, Lagerung und Anwendung sowie die Dosiervorschriften sind einzuhalten. Es dürfen keine Schmelzebehandlungsmittel eingesetzt werden, die elementares Chlor oder Fluor abspalten. Hexachlorethan darf nicht zur Schmelzebehandlung verwendet werden.
- 1.1.1.5 Das in den Schmelzöfen, im Warmhalteofen und in den Pfannenheizstationen eingesetzte Erdgas muss den Anforderungen des DVGW Arbeitsblattes G 260 bezüglich seiner Beschaffenheit entsprechen.
- 1.1.1.6 An den Schmelzöfen sind die bei den einzelnen Verfahrensschritten wie Chargieren, Schmelzen, Schmelzebehandlung, Warmhalten und Legieren entstehenden Prozessabgase durch ausreichend dimensionierte Absaugeinrichtungen so weit als möglich zu erfassen und über die nachfolgend genannten Emissionsquellen (Anforderung 1.1.1.9) ins Freie abzuleiten.
- 1.1.1.7 Die Absauganlagen sind regelmäßigen Kontrollen und bei Bedarf Reinigungen zu unterziehen. Die Bedienungs- und Wartungsanleitung des Herstellers ist zu berücksichtigen.
- 1.1.1.8 Die Abgase der Pfannenheizstationen 1 bis 4, Geb. 65, sowie 1 bis 3, Geb. 66.2 (obige Tabelle Anlagekenn- und Auslegungsdaten) sind zu erfassen und über die nachfolgenden Emissionsquellen (Zuordnung gemäß Nebenbestimmung 1.1.1.9) ins Freie abzuleiten.
- 1.1.1.9 Die an den Schmelzöfen und Pfannenheizstationen abgesaugten Gase sind antragsgemäß über folgende Kamine zu emittieren:

Gebäude	Abgasanfallstellen		Messplätze/Messstellen	Emissionsstränge	Emissionsquellen	
65.0	Absaughauben	Tiegelöfen: S4, S24, S25, S26	M1202	E1101-2	Sammelkamin, Teilstrom Schmelzerei BE 1200	E1101
	Außenabsaugungen	Wannenöfen: S5, S21, S22, S27				
		Pfannenheizstationen 1 bis 4* ¹	M1206	E1206	Sammelkamin, BE1200	E1206
	Innenabsaugung	Wannenofen S28	M1209-1	E1209-1	Sammelkamin BE1200	E1209
		Wannenofen S29	M1209-2	E1209-2		
	Innenabsaugungen	Wannenofen S27	M1210-1	E1210-1	Sammelkamin	E1210
		Wannenofen S22	M1210-2	E1210-2		
		Wannenofen S21	M1210-3	E1210-3		
		Wannenofen S5	M1210-4	E1210-4		
	Außenabsaugungen	Wannenöfen S8, S9, S28, S29	M1203	E1201-1	Sammelkamin, Teilstrom	E1108

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

	Innenab- saugungen	Wannenöfen S8 u. S9			Schmelzerei BE 1200	
66.2		Wannenöfen S30, S31, S32, S33, S34, S35, S36	M2601	E2601	Sammel- kamin BE2600	E2601
		Pfannenheiz- stationen 1 bis 3* ²				

*¹Der Abgasvolumenstrom der vier Pfannenheizstationen beträgt insgesamt ca. 1.800 m³/h

*²Der Abgasvolumenstrom der drei Pfannenheizstationen beträgt insgesamt ca. 1.300 m³/h

1.1.1.10 Die neuen Kamine E1108, E1209 und E1210 sind wie folgt zu dimensionieren:

	Gebäude	Emissionsquelle	Max. Kamininnendurchm esser [m]	Mindest- Schornsteinhöhe über Erdgleiche [m]
Bestand	65.0	E1101*	2,80	34
		E1206	0,5	35,3
	66.2	E2601	1,608	36
Neubau	65.0	E1209	1,30	44
		E1210	1,92	39
		E1108*	2,90	44

*Über den Kamin werden auch Abgase verschiedener Emissionsquellen der Leichtmetallgießerei emittiert

Die Abgase sind senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten. Eine Überdachung der Mündung der Abgasstutzen ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor aufgesetzt werden.

Die im Anhang zu dieser Genehmigung dargestellten Abgasschemata sind Gegenstand dieser Genehmigung.

1.1.1.11 Die Abgasgeschwindigkeit an der jeweiligen Mündung der neuen Kamine E1108, E1209 und E1210 darf ebenso wie an den Bestandskaminen nach Nr. 1.1.1.10 einen Wert von 7 m/s nicht unterschreiten.

1.1.1.12 Alle Schmelzöfen sind so zu betreiben, dass die in der Nebenbestimmung 1.1.2.1 genannten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Sofern nach dem Ergebnis der Abnahmemessung (Nebenbestimmung Nr. 1.1.3.3.1) die Einhaltung des Grenzwertes für Gesamtstaub nicht betriebssicher (d.h. bei allen im bestimmungsgemäßen Betrieb auftretenden Betriebszuständen) gewährleistet ist, ist für die Reinigung der Feuerungs- und Prozessabgase aus den Al-Schmelzöfen eine filternde Entstaubungsanlage nachzurüsten. Der für die Aufstellung und die Anschlüsse erforderliche Platz ist vorzuhalten.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

1.1.1.13 Die Brenner an den Schmelzöfen und Pfannenheizstationen sind so zu betreiben, dass die in den Nebenbestimmungen Nrn. 4.1.2.1 und 4.1.2.2 aufgeführten Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide nicht überschritten wird.

1.1.1.14 Die Brenner an den Schmelzöfen, Aufwärmstationen und Pfannenheizstationen sind sorgfältig zu warten sowie regelmäßig zu reinigen und auf die richtige Einstellung zu kontrollieren. Die durchgeführten Wartungs-, Reinigungs- und Kontrollarbeiten sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist mindestens über einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen. Es kann auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden und ist in das betriebliche Umweltmanagement einzubeziehen.

1.1.2 Emissionsbegrenzungen

1.1.2.1 In den Abgasen der Schmelzöfen (Einzelemissionsstränge und Sammelleitungen) dürfen die Massenkonzentrationen an luftverunreinigenden Stoffen folgende Werte nicht überschreiten:

- Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 5 mg/m³
- Stickstoffoxide, angegeben als NO₂ 0,10 g/m³
- Organische Stoffe 5 mg/m³

Diese Werte sind auf trockene Abgase im Normzustand (273 K, 1013 hPa) bezogen.

1.1.2.2 In den Abgasen der Pfannenheizstationen darf die Massenkonzentrationen an Stickstoffdioxid folgenden Wert nicht überschreiten:

- Stickstoffoxide, angegeben als NO₂ 0,10 g/m³

Der Wert ist auf trockene Abgase im Normzustand (273 K, 1013 hPa) bezogen.

1.1.2.3 Die in Entstaubungsanlagen (z.B. Intensivfilter A1203) abgeschiedenen Stäube müssen in staubdicht angeschlossene Behälter bzw. geeignete (reißfeste) Auffangsäcke ausgetragen werden. Die filternden Entstauber müssen beim Wechsel des Staubsammelbehälters bzw. Auffangsackes nach unten dicht abgeschlossen sein. Der ausgetragene Staub ist in geschlossenen Behältern oder in geeigneten (reißfesten) Säcken zu lagern und zu transportieren. Ausgebaute Filterschläuche sind ebenfalls geschlossen zu lagern und zu transportieren.

1.1.2.4 Die filternden Entstauber sind sorgfältig zu warten und instand zu halten. Deren ordnungsgemäße Funktion ist durch fachlich qualifiziertes Personal regelmäßig zu kontrollieren. Sofern für die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten kein fachlich qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, ist gegebenenfalls ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

- 1.1.2.5 Für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Entstaubungsanlagen ist eine interne Betriebsanweisung unter Berücksichtigung der vom Lieferer bzw. Hersteller ausgehändigten Bedienungsanleitungen sowie der Richtlinie VDI 2264 (in der jeweils geltenden Fassung) zu erstellen. Für die Hauptverschleißteile der Entstaubungsanlagen sind Ersatzteile (z.B. Ersatzbetuchungen) in ausreichendem Maße vorrätig zu halten.
- 1.1.2.6 Über die Durchführung von Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie die Funktionskontrollen an den filternden Entstaubern sind Aufzeichnungen im Rahmen des betrieblichen Umweltmanagements (z.B. über ein Datenbanksystem) zu führen. Das Betriebsbuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- 1.1.3 Messung und Überwachung der Emissionen
- 1.1.3.1 Messplätze/Messstellen
- 1.1.3.1.1 Für die Durchführung der Einzelmessungen (nach Nr. 1.1.3.3) sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen und in Bayern anerkannten Stelle (Messinstitut) und dem Landratsamt Landshut geeignete Messplätze einzurichten. Hierbei sind die Anforderungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) zu beachten.
- 1.1.3.1.2 Die für die Probenahmen jeweils eingerichteten Messplätze sind entsprechend den mit dem Antrag vorgelegten erweiterten Emissionsquellenplänen - aufgelistet in der Tabelle unter Nr. 1.1.1.9 - zu bezeichnen und entsprechend zu beschildern.
- 1.1.3.1.3 Für die Schmelzerei (Geb. 66.2 mit zugehörigen Bereichen im Geb. 65.0) ist ein separates Emissionsquellenverzeichnis/Emissionskataster zu erstellen. Das Emissionsquellenverzeichnis ist fortwährend aktuell zu halten und dem Landratsamt Landshut nach jeder Aktualisierung in elektronischer Form (unter Verwendung einer marktgängigen Software, z.B. im pdf-Format) per E-Mail vorzulegen.
- 1.1.3.1.4 Die Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein sowie so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist.
- 1.1.3.2 Messverfahren und Messeinrichtungen
Für Messungen zur Feststellung der Emissionen sind die dem Stand der Messtechnik entsprechenden Messverfahren und geeigneten Messeinrichtungen zu verwenden. Die Emissionsmessungen sind unter Beachtung der in der TA Luft in diesbezüglich aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches Reinhaltung der Luft beschriebenen Messverfahren durchzuführen.
Die Probenahme soll der DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung (aktuell: Ausgabe Januar 2008) entsprechen. Darüber hinaus sind Messverfahren von Richtlinien zur Emissionsminderung im VDI/DIN-Handbuch „Reinhaltung der Luft“ zu berücksichtigen.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

1.1.3.3 Einzelmessungen

1.1.3.3.1 Abnahmemessungen

Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der neuen Anlagen (einschließlich Wärmerückgewinnung) bzw. geänderten Abgasführungen, jedoch spätestens zwei Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides ist die Einhaltung der unter Nrn. 1.1.2.1 und 1.1.2.2 genannten Emissionsgrenzwerte durch eine Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für den Stoffbereich P und G gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, messtechnisch überwachen zu lassen.

Von den Abnahmemessungen ausgenommen sind die Abgase über die Emissionsquellen E2601 und E1206 (Messstellen M2601 und M1206).

Hinweis: Die zurzeit bekannt gegebenen Messinstitute sind der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - auf der Internetseite <https://www.resymesa.de/resymesa/Allgemein/Home> (Immissionsschutz – Bekannt gegebene Stellen) zu entnehmen.

1.1.3.3.2 Wiederkehrende Emissionsmessungen

Die Einzelmessungen sind jeweils im Abstand von drei Jahren zu wiederholen. Davon ausgenommen sind die Emissionsmessungen an der Messstelle M1206 (Abgase der vier Pfannenheizstationen Geb. 65) im Abstand von sechs Jahren zu wiederholen.

Dem Landratsamt Landshut sind Kopien der Messaufträge zu übermitteln und die Durchführung der Messungen mindestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

Die Termine für die wiederkehrenden Emissionsmessungen an der Messstelle M2601 sind im bisherigen Turnus weiter zu führen.

1.1.3.3.3 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Einzelmessungen ist Folgendes zu berücksichtigen:

- a. Vor der Durchführung von Einzelmessungen ist die Messplanung dem Landratsamt Landshut, Untere Immissionsschutzbehörde, zur Abstimmung vorzulegen.
- b. Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Landshut jeweils spätestens acht Tage vor Messbeginn mitzuteilen.
- c. Bei der Messplanung ist die DIN EN 15259 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- d. Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlagen bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
Bei Messungen in Abgassammelleitungen müssen möglichst alle angeschlossenen Emissionsquellen betrieben werden.
- e. Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu kühlen (z.B. Frischluftzufuhr), sind zu ermitteln und bei der Bestimmung der Massenkonzentration nicht zu berücksichtigen. Die Vorgehensweise ist im Messbericht anzugeben.
- f. Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Anforderungen, Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

1.1.3.3.4 Die Emissionsbegrenzungen gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in den Nebenbestimmungen 1.1.2 festgelegte Massenkonzentrationen nicht überschreitet.
Die Ergebnisse der Einzelmessungen sind jeweils als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

1.1.3.3.5 Messbericht

Über das Ergebnis der Einzelmessungen ist von dem Messinstitut ein Bericht zu erstellen und dem Landratsamt Landshut jeweils spätestens acht Wochen nach Messtermin in elektronischer Form, unter Verwendung einer marktgängigen Software (bevorzugt im pdf-Format) vorzulegen. Messinstitute, die die Einhaltung dieser Frist nicht zusichern können, sind entsprechend nicht mit den Messungen zu beauftragen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage(n) und ggf. von Einrichtungen zur Emissionsminderung. Darüber hinaus ist bei Messungen in Abgassammelleitungen (z.B. M1202) anzugeben, aus welchen Abgasteilströmen sich das Abgas zusammensetzte.

Der Messbericht ist gemäß dem zum Zeitpunkt der Berichtserstellung aktuellen Muster-Emissionsmessbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz – LAI – anzufertigen.

1.1.3.3.6 Ergibt sich aus den Messungen, dass Anforderungen an den Betrieb der Anlage(n) oder an die Begrenzung der Emissionen nicht erfüllt werden, ist dies unverzüglich dem Landratsamt Landshut mitzuteilen. Die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs sind unverzüglich einzuleiten.

1.1.4 Ermittlung der für Ausbreitungsrechnungen benötigten meteorologischen Standortdaten

1.1.4.1 Die am Standort vorherrschenden Windverhältnisse (Windrichtung und Windgeschwindigkeit) sind an einer geeigneten Stelle (z.B. in ausreichender Höhe auf einem hierfür geeigneten Betriebsgebäude) im Bereich der Schmelzerei oder Leichtmetallgießerei kontinuierlich zu erfassen und aufzuzeichnen. Die Datenerfassung sollte in 10-min-Mittelwerten erfolgen. Die Auswahl des Standortes für die Messstation ist unter Beteiligung eines Sachverständigen/Fachgutachters zu treffen. Die Geräteauswahl, Messungen und Auswertungen haben unter Berücksichtigung einschlägiger Richtlinien (z.B. VDI 3786 „Meteorologische Messungen“, VDI 3783 „Qualitätssicherung meteorologischer Daten für die Ausbreitungsrechnung nach TA Luft und GIRL“) zu erfolgen.

1.1.4.2 Die aufgezeichneten Winddaten sind jährlich auszuwerten. Im Rahmen der Auswertung ist eine 36-teilige Windrose mit Richtungssektoren von 10° (Dekagrad) zu erstellen und die Häufigkeitsverteilung von Windrichtung und Windgeschwindigkeit anzugeben. Die Auswertung ist dem Landratsamt Landshut jährlich, spätestens zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

1.2 Zum Lärmschutz

1.2.1 Hinsichtlich des Lärmschutzes sind die Bestimmungen der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) einzuhalten.

1.2.2 Die Beurteilungspegel der von der Schmelzerei und Leichtmetallgießerei (Gesamtbetrieb Gemarkung Ergolding), einschließlich des Fahrverkehrs und Verladebetriebes auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräusche, dürfen an den nachstehend genannten Immissionsorten in Ergolding und Landshut, unter Beachtung der Summenwirkung mit Lärmeinwirkungen anderer Anlagen (Vorbelastung durch andere Betriebe), jeweils folgende Immissionsrichtwertanteile (Zusatzbelastung) nicht überschreiten:

Nr.	Immissionsort	Immissionsrichtwertanteil in dB(A)	
		Tageszeit	Nachtzeit
1	Wohnhaus Industriestraße 32, Ergolding	44	33
2	Wohnhaus Dreisesselstraße 32, Stadt Landshut	45	35
5	Wohnhaus Meisenstraße 26, Ergolding	57	45
6	Grundstück Flur-Nr. 3334, Gemarkung Ergolding	44	31

Die Tageszeit beginnt um 06.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr. Maßgebend für die Beurteilung der Nachtzeit ist die volle Stunde mit dem höchsten zu erwartenden Beurteilungspegel.

1.2.3 Durch kurzzeitige Geräuschspitzen verursachte Maximalpegel dürfen tagsüber an den Immissionsorten den (unverminderten) Immissionsrichtwert der TA Lärm um nicht mehr als 30 dB(A) und nachts um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

1.2.4 Innerhalb der Schmelzerei Geb. 66.2 ist bei Betrieb der maßgeblichen Quellen ein Innenpegel LI von 80 dB(A) bei kontinuierlicher 24-stündiger Einwirkzeit einzuhalten.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

- 1.2.5 Die Außenbauteile des Gebäudes 66.2 müssen mindestens folgende bewertete Schalldämm-Maße R_w aufweisen:

Bauteil	R_w in dB
Trapezblechkonstruktion mit Dämmung (Fassade, Dach)	37
Lichtflächen/Fenster	29
Kombinierte Dachluken (Hallenabluft)	10
RWA-Öffnungen (im geschlossenen Zustand)	23

- 1.2.6 Die Lüftungsklappen an den Fassaden des Gebäudes 66.2 müssen schalldämpfende Wetterschutzgitter mit einem bewerteten Schalldämm-Maß von mindestens $R_w = 12$ dB aufweisen.

- 1.2.7 Bei den im Freien wirksamen stationären Schallquellen sind die nachfolgend aufgeführten Schallleistungspegel L_w einzuhalten.

Schallquellen	L_w in dB(A)
E1101	78
E1108	75
E1209	75
E1210	75
E2601	75

Bei den vorgenannten Schallquellen ist darauf zu achten, dass das Mündungsgeräusch nicht tonhaltig ist, keine tieffrequenten Anteile auftreten und Rohrleitungsresonanzen (stehende Wellen) vermieden werden. Des Weiteren ist generell bei der Dimensionierung bzw. Auslegung von Schalldämpfern sicherzustellen, dass diese auf die entsprechenden tieffrequenten Anteile im Sinne der Norm DIN 45680 abgestimmt sind und die Geräusche keine Tonhaltigkeit aufweisen.

- 1.2.8 Variationen von den aufgeführten Schallleistungspegeln sind nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass es an den Immissionsorten dadurch zu keinen höheren Beurteilungspegeln kommt, als bei Einhaltung der vorgenannten Werte. Sie bedürfen jedoch der schalltechnischen Prüfung und Zustimmung der Genehmigungsbehörde.
- 1.2.9 Lärmerzeugende Anlagenteile müssen dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechend errichtet, betrieben und gewartet werden (Kapselung oder Aufstellung in abgetrennten separaten Räumen, körperschall- und schwingungs isolierte Aufstellung, d.h. Vermeidung starrer Verbindungen zwischen Maschinen, Maschinenfundamenten und Gebäudefundamenten bzw. -elementen sowie Rohrleitungen).

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

- 1.2.10 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der neuen Kamine ist durch eine Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe V Nummer 1 gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, durch Schallpegelmessungen i.V. mit Schallausbreitungsrechnungen der Nachweis zu erbringen, dass die in Nr. 4.2.2 für die Nachtzeit festgelegten Immissionsrichtwertanteile eingehalten werden.
Die Schallpegelmessungen sind dabei im Nahbereich der maßgeblichen Quellen vorzunehmen. Die Messungen sind bei repräsentativem Volllastbetrieb aller Anlagen durchzuführen, maßgebliche Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998.
Die Lärmimmissionsmessungen sind im Abstand von fünf Jahren zu wiederholen.
- 1.2.11 Das Landratsamt Landshut ist spätestens zwei Wochen vor Durchführung der Messungen über den vorgesehenen Termin schriftlich zu unterrichten. Die Messungen sind rechtzeitig durchführen zu lassen.
- 1.2.12 Über das Ergebnis der Schallpegelmessungen nach Nr. 4.2.10 sind Berichte zu erstellen. Berichte zu Geräuschimmissionsmessungen müssen die im Anhang A.3.5 der TA Lärm genannten Angaben enthalten. So ist im Messbericht anzugeben, welche Anlagen/Anlagenteile/Einrichtungen/Aggregate (Schmelzöfen, Aufbereitungsanlagen, Transporteinrichtungen, Lieferverkehr...) zum Zeitpunkt der Messungen in Betrieb waren bzw. genutzt wurden.
- 1.2.13 Das Messinstitut ist über die Anforderungen zu den Messungen in Kenntnis zu setzen. Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.
- 1.2.14 Die Messberichte sind dem Landratsamt Landshut, Untere Immissionsschutzbehörde, spätestens zwei Monate nach Messtermin in elektronischer Form, unter Verwendung einer marktgängigen Software (bevorzugt im pdf-Format), vorzulegen. Messinstitute, die die Einhaltung dieser Frist nicht zusichern können, sind entsprechend nicht mit den Messungen zu beauftragen.
- 1.3 Anforderungen zur sparsamen und effizienten Energieverwendung
- 1.3.1 Die vorgesehene Wärmerückgewinnung aus den Feuerungsabgasen (Ofeninnenabsaugung) über Abgaswärmetauscher ist nach Möglichkeit innerhalb von fünf Jahren, ab Bestandskraft des Bescheides, umzusetzen.
Der Betreiber der Schmelzerei hat dem Landratsamt Landshut jährlich bis spätestens 31.03. des Folgejahres über den Stand der Projektierung/Projektumsetzung zu berichten.
- 1.3.2 Bei der Neuanschaffung bzw. bei einem Austausch eines Motors in einem elektrischen Antriebssystem (z.B. Gebläse) ist auf eine möglichst gute Energieeffizienzklasse zu achten. Auf die Anforderungen der EU-Verordnung 640/2009 (Ergänzung 04/2014) wird hingewiesen.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Hinweis: Eine Orientierung bietet die Norm IEC 60034-30-1, in der 4 Effizienzklassen unterschieden werden. Demnach sind Motoren der Effizienzkategorie IE4 (Super Premium Efficiency) derzeit die effizientesten.

1.4 Anforderungen zur Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung

1.4.1 Die Grundsätze der Abfallvermeidung und Abfallbewirtschaftung nach den Vorgaben des KrWG sind zu berücksichtigen. Ist eine Verwertung der nicht gefährlichen Abfälle nicht möglich, so sind diese ordnungsgemäß in den betreffenden kommunalen Entsorgungseinrichtungen anzuliefern. Sofern gefährliche Abfälle nicht verwertet werden können, sind sie der gsb Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH anzuliefern.

1.4.2 Errichtung bzw. Demontage von Anlagen/-teilen

1.4.2.1 Die Demontage des Kamins E1201 (mit zwei Zügen) hat als selektiver Rückbau zu erfolgen. Sofern (sicherheits-)technisch möglich, ist vor dem Abbau des Kamins eine Reinigung vorzunehmen. Ggf. vorhandene Anhaftungen sowie der separierte Staub sind getrennt, je nach Schadstoffgehalt zu entsorgen.

Hinweise: Die Prüfung des Schadstoffgehaltes von an der Innenwandung der Kaminzüge anhaftenden Ablagerungen kann anhand einer Beprobung über Horizontal- und mehrere Vertikalprofile erfolgen.

Unter nachfolgendem Link kann das Info-Blatt des bayerischen Landesamts für Umwelt zum Gebäuderückbau aufgerufen werden:

http://www.abfallratgeber.bayern.de/publikationen/bau_und_abbruchabfaelle/doc/kontaminierte_bausubstanz.pdf

1.4.2.2 Die bei den Bauarbeiten bzw. bei der Demontage von Anlagen/Anlagenteilen (Abgasreinigungseinrichtungen, Kamin) anfallenden Abfallfraktionen (z.B. Baustellenabfälle, Baurestmassen, verbrauchte Öle sowie Aufsaug- und Filtermaterialien) die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind, sind getrennt voneinander und getrennt von anderen Abfällen zu lagern, den AVV-Schlüsseln zuzuordnen und nach den Vorgaben des KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Für alle Abfälle, die die Anlage verlassen und als gefährlich eingestuft werden, sind entsprechende Entsorgungsnachweise nach der NachwV zu führen.

1.4.3 Betrieb der Schmelzerei

Die in der Schmelzerei anfallenden Abfallfraktionen sind getrennt voneinander und getrennt von den sonstigen Abfällen zu lagern, den AVV-Schlüsseln zuzuordnen und entsprechend zu entsorgen. Für alle Abfälle, die die Anlage verlassen und als gefährlich eingestuft werden, sind entsprechende Entsorgungsnachweise nach der NachwV zu führen.

1.4.3.1 Nicht in der Schmelzerei verwertbare Abfälle, wie Krätze, Abschaum, Al-haltige Ofenrückstände, Al-Späne und Al-haltiger Filterstaub sind an geeignete Betriebe zur Wiederaufarbeitung bzw. zur Wiedereinschmelzung zu übergeben.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

- 1.4.3.2 Die Bayerische Motoren Werke AG, Ohmstraße 2, 84030 Landshut hat zum Nachweis der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb des Abfallzwischenlagers wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:
- Die Entsorgungsnachweise, für die im Betrieb angefallenen gefährlichen Abfälle.
 - Die Dokumentation aller beim Betrieb entstehender Abfälle, die die Anlage zur Verwertung oder Beseitigung verlassen (Art und Gewicht, Datum) mit Nachweisführung gemäß der NachwV.
 - Die Entsorgung der nicht gefährlichen Abfälle ist in Registern gem. der NachwV zu dokumentieren.
 - Die vom Landratsamt Landshut darüber hinausgehend geforderten Nachweise sind ebenfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
 - Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsbeauftragten für Abfall oder der verantwortlichen Person mindestens wöchentlich abzuzeichnen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden und ist in das betriebliche Umweltmanagement einzubeziehen. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Papierform vorgelegt werden können.
 - Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen den Behörden vorzulegen.

1.5 Allgemeine Anforderungen zum Immissionsschutz

1.5.1 Sonstige Auskunft- und Meldepflichten

- 1.5.1.1 Der Betreiber der Schmelzerei hat dem Landratsamt Landshut jährlich bis spätestens 31.03. des Folgejahres Folgendes vorzulegen:

1. eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Emissionsüberwachung über Einzelmessungen unter Berücksichtigung sämtlicher Abgas-, Lärmemissions- und -immissionsmessungen entsprechend den Genehmigungsanforderungen,
2. sonstige Daten, wie

- Art und Menge der eingesetzten Schmelzbehandlungsmittel,
 - Menge der zur Entsorgung verbrachten Al-Krätze, Abschäume
- die erforderlich sind, um die Einhaltung der Genehmigungsanforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG zu überprüfen.

Der Jahresbericht ist in elektronischer Form (unter Verwendung einer marktgängigen Software, bevorzugt im pdf-Format) per E-Mail an das Landratsamt Landshut zu übermitteln.

- 1.5.1.2 Wird seitens des Betreibers festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG (z.B. Emissionsgrenzwerte, Störungen der Abgasreinigung, Lärmimmissionsrichtwertanteile) nicht eingehalten werden, ist dies dem Landratsamt Landshut unverzüglich telefonisch sowie per E-Mail mitzuteilen.

Die erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs sind unverzüglich einzuleiten.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

- 1.5.1.3 Bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen ist das Landratsamt Landshut unverzüglich telefonisch sowie per E-Mail zu unterrichten.
- 1.5.2 **Schlussabnahme**
Zur Abstimmung eines Termins für die Schlussabnahme ist der geplante Inbetriebnahmezeitpunkt der neuen Kamine dem Landratsamt Landshut, Untere Immissionsschutzbehörde, rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen.
- 1.5.3 **Änderung der Bescheide vom 14.04.1987, 10.11.1999 und 17.08.2011**
Die Anforderungen bzw. Nebenbestimmungen aus den vorgenannten Bescheiden im Hinblick auf die Schmelzerei werden durch diesen Bescheid ersetzt.
Hinsichtlich der Leichtmetallgießerei behalten die Bescheide weiterhin ihre Gültigkeit.

D. Kosten

Der Unternehmer hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf 6.595,00 EUR festgesetzt.

Als Auslagen werden 178,40 EUR erhoben.

Gründe:

I.

1. Verfahrensablauf / Allgemeines:

Der Unternehmer hat beim Landratsamt Landshut beantragt, das im Betreff genannte Unternehmen immissionsschutzrechtlich zu genehmigen. Der Antrag wurde auf die in den §§ 5 mit 7 BImSchG festgesetzten Genehmigungsvoraussetzungen hin überprüft. Im Genehmigungsverfahren wurden alle Behörden und Fachdienststellen beteiligt, deren Zuständigkeitsbereich durch das Vorhaben berührt wird. Im Einzelnen wurden folgende Stellen gehört:

- Umweltschutzingenieur
- Fachkundige Stelle Wasserrecht
- Gewerbeaufsichtsamt
- Kreisbauamt
- Untere Naturschutzbehörde

Diese Stellen erheben gegen das Vorhaben keine Einwendungen, wenn die von ihnen vorgeschlagenen Auflagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid festgesetzt und von dem Unternehmer eingehalten werden.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Der Markt Ergolding hat mit Beschluss vom 08.09.2016 dem o. g. Vorhaben zugestimmt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung i. S. d. UVPG war nicht durchzuführen, da keine Änderung/Erhöhung an den maßgeblichen Kenngrößen (vgl. Nr. 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG Schmelzerei) vorlag. Die mit Bescheid 43-1618-2015-IMMG vom 23.11.2017 bereits genehmigten 21 t/h Schmelzleistung gelten fort.

2. Bei der fachtechnischen Beurteilung war nach dem Inhalt der Antragsunterlagen von folgendem Sachverhalt auszugehen:

2.1. Sachverhalt

Die Fa. BMW betreibt in Ergolding eine Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen gemäß Nr. 3.4.1 G und E des Anhang 1 zur 4. BImSchV sowie eine Anlage zum Gießen von Nichteisenmetallen (Aluminium, Magnesium) gemäß Nr. 3.8.1 G und E des Anhang 1 zur 4. BImSchV. Entsprechend der jeweiligen Kennzeichnung mit dem Buchstaben E in der Spalte d handelt es sich in beiden Fällen um Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (Anlage nach Art. 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen).

Aufgrund von verschiedenen geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen im Gebäude 65.0 sollen den Antragsunterlagen zufolge drei neue Sammelkamine errichtet und ein alter Sammelkamin demontiert werden.

Nachdem sich bei Emissionsmessungen zeigte, dass der Staubgrenzwert von 5 mg/m^3 auch ohne Entstaubungsanlage eingehalten werden kann, beabsichtigt der Betreiber, im Zuge der Neuordnung der Abgasleitungen die bisher zur Ofenabgasentstaubung genutzten Filteranlagen DCE 78 und DCE 57 zu demontieren. Die beiden Filteranlagen dienten der Abgasentstaubung von Wannen- und Tiegelöfen, deren Abgase auch künftig über den Kamin E1101 emittiert werden. Dies soll auch eine Nutzung der Abwärme der Abgase ermöglichen, die bislang zum Schutze der Filter durch Frischluft gekühlt werden müssen.

Vorgesehene Maßnahmen:

Demontage:

- E1201: Sammelkamin mit zwei Zügen (E1201-1 u. E1201-2)
- Filteranlagen DCE 78 und DCE 57 (A1201 u. A1202)

Neubau:

- E1209: Sammelkamin für die Abluft der Innenabsaugung (IA) der Wannenöfen S28 und S29
- E1210: Sammelkamin für die Abluft der IA der Wannenöfen S5, S21, S22, und S27
- E1108: Abgase der Wannenöfen: Außenabsaugung (AA) S8, S9, S28 und S29 sowie IA S8 und S9

Der Kamin E1108 soll außerdem für die Ableitung von Abgasen (z.B. Schwerkraftanlagen) aus dem Bereich ND-Gießtechnik der Leichtmetallgießerei genutzt werden.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

Die Abgase der Emissionsquellen, die an den 35 m hohen Kamin E1201 angeschlossen sind, werden künftig u.a. über die neuen Kamine emittiert. Die Zuordnung kann dem erweiterten Emissionsquellenplan in den Antragsunterlagen entnommen werden.

Die neuen Kamine E1108 und E1209 sollen laut Genehmigungsantrag, immissionstechnischer Vorprüfung und Auskunft des Betreibers mit einer Höhe von jeweils 44 m über Erdgleiche errichtet werden. Der Kamin E1210 soll in einer Höhe von 39 m über Erdgleiche ausgeführt werden.

Die Schmelzanlagen der Betriebseinheit BE1200 im Geb. 65 (Nordostseite), die bisher als Nebeneinrichtung der Leichtmetallgießerei geführt worden sind, sollen antragsgemäß künftig der Schmelzerei zugeordnet werden. Die geplante maximale Schmelzkapazität soll unverändert bei 75.000 t/Jahr bleiben.

Unter Nr. 4 „Kurzbeschreibung des Vorhabens“ wird ausgeführt, die Kaminänderungen dienen einer energetischen Optimierung. So soll, aber erst zu einem späteren Zeitpunkt, eine Wärmerückgewinnung installiert werden. Bis dahin wird erneut eine Frischluftzufuhr praktiziert, um das Abgas auf eine Temperatur von 400 °C zu begrenzen.

Der in den Antragsunterlagen angekündigte Ausgangszustandsbericht für die gesamte Leichtmetallgießerei und Schmelzerei wurde inzwischen nachgereicht.

Im Änderungsantrag wird auf die Genehmigungen vom 14.04.1987 (AZ: 23-824-3/1 P/F) zur Errichtung und zum Betrieb einer Leichtmetallgießerei Geb. 65 sowie vom 17.08.2011 (AZ: 43-365-2011-IMMG) zur Errichtung und zum Betrieb der neuen Schmelzerei im Geb. 66.2 Bezug genommen.

2.2 Anlagekenn- und Auslegungsdaten:

Zur Schmelzerei (Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen) zählen die in nachfolgender Tabelle genannten Betriebseinheiten mit den Schmelzöfen, die im Geb. 65 im nordöstlichen und südöstlichen Teil abgegrenzt sind sowie die im Gebäude 66.2 genehmigte Betriebseinheit:

Anlage	Gebäude/ Geschoss	Betriebseinheit	Schmelzofen	Schmelzleistung [kg/h]
Schmelzerei	65 / OG	BE1200	S4	850
			S5	700
			S8	700
			S9	750
			S21	warmhalten
			S22	500
			S24	1.000
			S25	1.000

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

			S26	1.000
			S27	800
			S28	700
			S29	700
	66.2	BE2600	S30	3.000
			S31	3.000
			S32	3.000
			S33	3.000
			S34	3.000
			S35	3.000
			S36	3.000

Die Schmelzerei umfasst außerdem die folgenden technischen Anlagen und Nebeneinrichtungen:

Bezeichnung	Spezifikation	Gebäude/ Bereich	Brenner- Anzahl [Stück]	Leistung je Brenner [kW]
Pfannenheizstationen 1 bis 4	jeweils Gas-Brenner mit Strahlkörper	65.0 / DG	je 1	25
Impeller-/Spülstation	-	65.0 / DG	-	-
Waage	-	65.0 / DG	-	-
Lüfter	Filterbezeichnung A1202	65.0 / DG	-	-
Impeller- /Spülstationen 1 bis 4	-	65.0 / ND	-	-
Pfannenheizstationen 1 bis 3	jeweils Gas-Brenner mit Strahlkörper	66.2	je 1	25
Vorwärmstation für Masselpakete	-	66.2	-	-

II.

1. Zuständigkeit

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Landratsamtes Landshut zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c BaylmschG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

2. Allgemeines

Die Genehmigungspflicht des verfahrensgegenständlichen Unternehmens ergibt sich aus dem § 16 Abs. 1 BlmSchG (in der Neufassung vom 17.05.2013, BGBl I Seite 1274) i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I Seite 973, ber. S. 3756) geändert durch Art. 3 VO vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670,674) und Ziffer 3.4.1 (G/E) des Anhanges 1 zur 4. BlmSchV.

Die baurechtliche Genehmigung wird miteingeschlossen (§ 13 BlmSchG).
Das beantragte Bauvorhaben befindet sich im bauplanungsrechtlichen Innenbereich § 30 BauGB (GI).

Der Markt Ergolding hat mit Beschluss vom 08.09.2016 dem o. g. Vorhaben zugestimmt.

Antrag und Antragsunterlagen entsprachen den in den §§ 2 ff der 9. BlmSchV festgesetzten Anforderungen und reichten zusammen mit den übrigen Genehmigungsunterlagen für eine umfassende Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen aus.

Die Genehmigung wurde ohne öffentliche Bekanntmachung (§ 16 Abs. 2 BlmSchG) erteilt, da mit dem Ersatzbau der Kamine und der bescheidlichen Zuordnung der Betriebseinheiten keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BlmSchG zu besorgen sind. Ein entsprechender Antrag wurde mit den Antragsunterlagen gestellt.

Von den beteiligten Fachstellen wurden keine Bedenken geäußert, die der Erteilung dieser Genehmigung entgegenstehen, ohne dass sie durch Nebenbestimmungen ausgeräumt werden konnten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung i. S. d. UVPG war nicht durchzuführen, da keine Änderung/Erhöhung an den maßgeblichen Kenngrößen (vgl. Nr. 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG Schmelzerei) vorlag. Die mit Bescheid 43-1618-2015-IMMG vom 23.11.2017 bereits genehmigten 21 t/h Schmelzleistung gelten fort.

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist zum einen die Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BlmSchG, wie auch, dass keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

Bei der Durchführung des Genehmigungsverfahrens hat sich gezeigt, dass das Errichten und Betreiben der verfahrensgegenständlichen Anlage genehmigungsfähig ist (§§ 5 mit 7 BlmSchG), wenn sie

- gemäß den genehmigten Unterlagen durchgeführt und betrieben wird
- und wenn
- die zur Sicherung der Belange der Allgemeinheit und der Nachbarschaft notwendigen Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die nach dem Stand der Technik erforderliche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist bei Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen und der im vorliegenden Bescheid festgesetzten Auflagen getroffen. Insbesondere ist eine Gefährdung der Beschäftigten nicht zu besorgen.

Die Rechtsgrundlage für die festgesetzten Bedingungen und Auflagen findet sich in § 12 Abs. 1 BlmSchG. Sie wurden von den vorgenannten Sachverständigen und Fachstellen vorgeschlagen und sind notwendig, um die Umwelt vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und sicherzustellen, dass die Belange des Arbeitsschutzes berücksichtigt werden.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

3. Fachtechnische Beurteilung der Anlage im Einzelnen

3.1 Immissionsschutzrechtliche Würdigung

3.1.1. Luftreinhaltung

Die Antragsunterlagen enthalten eine Schornsteinhöhenberechnung des Fachbüros MÜLLER-BBM. Für die Ermittlung der nach TA Luft erforderlichen Kaminhöhen wurden dabei für alle Schmelzöfen die Emissionsgrenzwerte angesetzt, die mit der Genehmigung vom 17.08.2011 für die Errichtung und den Betrieb einer Schmelzerei (mit 6 neuen Schmelzöfen) im Gebäude 66.2 festgesetzt worden sind.

Im Genehmigungsantrag sind „Ergebnisse der Emissionsmessungen im Abgas der Schmelzöfen S 5, S 21, S 22, S 26, S 27, S 28 und S 29 des Instituts InfraServ zusammengestellt. Hierbei handelt es sich um eine Zusammenfassung aus Messungen von 2012, 2013 und 2016. Die tabellarischen Aufstellungen enthalten nicht alle für eine fachtechnische Prüfung notwendige Angaben (vgl. Muster-Emissionsmessbericht), so dass diese lediglich orientierenden Charakter haben und nicht als Nachweis für eine Einhaltung des Staubgrenzwertes herangezogen werden können. Der Nachweis kann über die vorzunehmenden Abnahmemessungen erfolgen. Wiederkehrende Einzelmessungen sind dann nach wie vor im dreijährigen Turnus vorzunehmen.

Einerseits werden die Änderungsmaßnahmen mit dem Ziel begründet, künftig die Schmelzprozesse energetisch optimal nutzen zu wollen und hierzu die heißen Feuerungsabgase (Ofeninnenabsaugung) ohne Filter direkt über die neuen Kamine abzuführen. Dies war bislang nicht möglich, da zum Schutze der Filter Frischluft zur Kühlung der Abgase zugeleitet werden musste. In Zukunft soll stattdessen eine Wärmerückgewinnung installiert werden. Andererseits soll jedoch bis auf weiteres erneut eine Frischluftzufuhr stattfinden, damit die Kamine, die materialbedingt eine Abgastemperatur von maximal 400 °C tolerieren, keinen Schaden nehmen. Auf eine aktuelle Nachfrage durch den Umweltschutzingenieur konnte der Anlagenbetreiber noch keinen Zeitpunkt angeben, bis wann eine Wärmerückgewinnung wie geplant nachgerüstet wird. Die Wärmerückgewinnung ist nicht Gegenstand des Antrags.

Vor den Messstellen M1202 (Emissionsstrang E1101-2 zu Kamin E1101), M1203 (E1201-1, Kamin E1108) wird zur Kühlung der Abgase Frischluft eingespeist. Bei den Emissionsmessungen darf zur Vermeidung von unzulässigen Abgasverdünnungen die vor der jeweiligen Messstelle zugeführte Frischluft nicht berücksichtigt werden. Dies lässt sich durch eine entsprechende Auflage sicherstellen.

Die im Genehmigungsantrag enthaltene Immissionsprognose zeigt den Einfluss unterschiedlicher Kaminhöhen auf die Zusatzbelastung der relevanten Luftschadstoffe. So nehmen (erwartungsgemäß) die errechneten Zusatzbelastungen mit steigender Ableithöhe ab. Im Vergleich zur Bestandssituation werden durch die neuen Kamine mit Höhen von 39 und 44 m geringere Jahres-Zusatzbelastungen für die zu betrachtenden Luftschadstoffe Benzol, Schwebstaub (PM-10) und Stickstoffdioxid prognostiziert.

Für Immissionsprognoserechnungen sind meteorologische Daten zu verwenden, die für den Anlagenstandort charakteristisch sind (Anhang 3 TA Luft). Nachdem im Raum Landshut keine meteorologische Messstation des Deutschen Wetterdienstes vorhanden ist, muss bislang im jeweiligen Anwendungsfall auf Messstationen im weiteren Umfeld zurückgegriffen werden. Die im Antrag enthaltene Immissionsprognose basiert auf die Windrichtungsverteilung der DWD-Messstation Erdinger Moos.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

In den letzten Jahren wurde bei Ausbreitungsrechnungen zu Vorhaben des Betreibers von zwei weiteren Instituten auf zwei weitere Windrosen (nachfolgende Tabelle 1) zurückgegriffen. Ein Vergleich der Windrosen, die von ihren Anwendern jeweils als repräsentativ eingestuft worden sind, zeigt jedoch, dass signifikante Unterschiede bei den ermittelten Windrichtungen und –geschwindigkeiten gegeben sind. Welche dieser Windrosen die Bedingungen für den Standort am besten repräsentiert, bzw. deren generelle Geeignetheit lässt sich nicht feststellen.

Tabelle: Beispiele für in Gutachten zum BMW-Standort Landshut/Ergolding verwendete Windrosen

Anwendungsjahr	Messstation	Benanntes repräsentatives Jahr
2011	Ingolstadt-Manching	2002
2016	Gottfrieding	2015
2016	Erdinger Moos	2005

Um in künftigen Änderungsvorhaben der Schmelzerei sowie Leichtmetallgießerei standortspezifischere Ausbreitungsrechnungen durchführen zu können, ergibt sich die Notwendigkeit der Ermittlung der benötigten meteorologischen Daten vor Ort. Entsprechend sollte eine Messstation auf dem dortigen Betriebsgelände in ausreichender Höhe (z.B. auf einem hierfür geeigneten Gebäude des Betreibers) aufgestellt werden. Für die genaue Standortwahl (einschließlich Messhöhe) sollte ein Sachverständiger bzw. Fachgutachter hinzugezogen werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich gegenüber der Ist-Situation durch die verbesserten Ableitbedingungen geringere Jahres-Zusatzbelastungen für die zu betrachtenden Luftschadstoffe im relevanten Immissionsbereich ergeben. Hinsichtlich der Luftreinhaltung bestehen unter Berücksichtigung der unter Buchstabe C (Nr. 1.1) genannten Auflagen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

3.1.2 Lärmschutz

Zum Genehmigungsantrag wurde eine schalltechnische Untersuchung des Vorhabens nachgereicht. Der Prüfumfang bzw. die an den relevanten Immissionsorten einzuhaltenden Immissionsrichtwertanteile wurden in einer gemeinsamen Besprechung zwischen dem beauftragten Akustik-Büro, dem Antragsteller und dem Umweltschutzingenieur geklärt.

Für seine Prognoserechnungen ist das Büro BEKON für die Kamine E1108, E1209 und E1210 von jeweils einem maximalen Schalleistungspegel von 75 dB(A) ausgegangen. Die schalltechnische Untersuchung erstreckt sich auf drei verschiedene Genehmigungsanträge. Inwieweit der Einbau von Schalldämpfern notwendig ist, damit die angesetzten Schalleistungspegel eingehalten werden, konnte der Gutachter nicht abschließend prüfen, da seine Annahmen auf den aktuellen Planungsstand basierten. Im Rahmen der Projektierung und Auftragsvergabe kann und muss jedoch auf eine Einhaltung der festzulegenden Schalleistungspegel geachtet werden. Unter Berücksichtigung der im Rahmen der drei Vorhaben entfallenden und neu zu installierenden Schallquellen kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die festzulegenden maximal zulässigen Immissionsrichtwertanteile um mindestens 15 dB(A) unterschritten werden und hierdurch kein relevanter Beitrag zum Beurteilungspegel der Gesamtanlage erfolgt. Mit Umsetzung der Planungen kommt es demzufolge zu einer Verbesserung der Immissionssituation. Aus lärmschutztechnischer Sicht sind daher keine Bedenken gegen das Vorhaben vorzubringen.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

3.1.3 Störfallverordnung

Im Rahmen der Änderungen kommen keine neuen Stoffe zum Einsatz. Das Vorhaben ist somit in Bezug auf die Anlagensicherheit/Störfallvorsorge nicht von Bedeutung.

3.1.4 Kreislauf- und Abfallwirtschaft

Ebenso sollen keine neuen Abfallarten anfallen. Änderungen zur Abfallentsorgung sind nicht vorgesehen.

3.1.5 Energieeffizienz

Wie im Kapitel Luftreinhaltung bereits ausgeführt, werden die Änderungsmaßnahmen mit dem Ziel begründet, künftig die Schmelzprozesse energetisch optimal nutzen zu wollen und hierzu die heißen Feuerungsabgase (Ofeninnenabsaugung) ohne Filter direkt über die neuen Kamine abzuführen. Eine Umsetzung der Wärmerückgewinnung soll allerdings erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen. Für eine Übergangszeit ist deshalb nach wie vor geplant, durch Frischluftzufuhr eine Kühlung der Abgase zu erreichen und damit den Kamin vor Schäden zu bewahren.

Auf eine aktuelle Nachfrage durch den Umweltschutzingenieur konnte der Anlagenbetreiber noch keinen Zeitpunkt angeben, bis wann die geplante Wärmerückgewinnung nachgerüstet wird. Im Rahmen von Änderungsvorhaben ist auf eine sparsame und effiziente Energieverwendung zu achten. Bei Abgastemperaturen von 400 °C und mehr sind letztgenannte Kriterien noch nicht optimal berücksichtigt. Eine Realisierung der Wärmerückgewinnung aus den Abgasen sollte entsprechend weiter verfolgt werden.

3.1.6 Zusammenfassende Beurteilung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei ordnungsgemäßem Betrieb der geänderten Anlage, bei Umsetzung der geplanten Maßnahmen zum Umweltschutz sowie der Einhaltung der vorgeschlagenen Anforderungen sichergestellt ist, dass schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen oder Lärmbelästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden, und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen ist, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Aus immissionsschutztechnischer Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das Vorhaben, sofern die vorgenannten Anforderungen und Bedingungen, wie in den Antragsunterlagen angegeben, erfüllt werden.

Im Hinblick auf die gewünschte Trennung zwischen den Anlagen „Leichtmetallgießerei“ und „Schmelzerei“ werden die Anforderungen, die die Schmelzerei betreffen zusammengefasst.

Zur Abgrenzung der Schmelzerei und zur Identifikation von Anlagenteilen sollten die nachfolgenden Tabellen mit den aufgelisteten Anlagekenn- und Auslegungsdaten in den Bescheid mit aufgenommen werden. Dies dient auch der Prüfung der Anlagenidentität und erleichtert die Anlagenüberwachung.

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7

4. Befristung der Geltungsdauer

Die Befristung der Geltungsdauer der Genehmigung beruht auf § 18 Abs. 1 BImSchG.

Vor dem Erlöschen der Genehmigung kann ein schriftlicher Antrag auf Verlängerung gestellt werden. Eine bereits erloschene immissionsschutzrechtliche Genehmigung kann nicht mehr verlängert werden.

Auf § 18 Abs. 3 BImSchG (Verlängerung der Frist) wird hingewiesen.

Die Fristsetzung zur Gültigkeit der Genehmigung ist erforderlich und auch geeignet, um die Einhaltung der Ziele der §§ 1 und 6 des Bundesimmissionsschutzgesetzes zu erreichen (§ 18 Abs. 1 BImSchG). Damit soll verhindert werden, dass mit dem Betrieb der genehmigten Anlage zu einem Zeitpunkt begonnen wird, in dem sich die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich verändert haben. Das individuelle Interesse des Antragstellers an einer unbefristet gültigen Genehmigung muss dahinter zurücktreten. Die Frist ist ausreichend lang bemessen, um dem Antragsteller die Inbetriebnahme zu ermöglichen, bevor die Frist abläuft.

5. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG). Die Gebührenfestsetzung ergibt sich aus Art. 6 Abs. 1 Satz 1 KG i. V. m. den Tarifnummern des Kostenverzeichnisses zum KG.

Die Gebühr errechnet sich anhand der mitgeteilten Investitionskosten in Höhe von 750.000,00 €.

Bei dem Genehmigungsverfahren handelt es sich um ein förmliches Verfahren (auch wenn keine Öffentlichkeitsbeteiligung vgl. § 16 Abs. 2 BImSchG durchgeführt worden ist), sodass eine Grundgebühr von 5.750,00 € zuzüglich 1.250,00 € (5 Promille der 0,5 Mio. übersteigenden Kosten) anzusetzen sind (Ziffer 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. Ziffer 8.II.0/1.1.1.2 des KVz) = 7.000,00 €.

Davon sind 30 Prozent für die EMAS-Zertifizierung abzuziehen (Ziffer 8.II.0/1.4).
 $7.000,00 - 30\% = \underline{4.900,00\text{ €}}$

Für die eingeschlossene Baugenehmigung werde Baukosten i. H. v. 700.000,00 € angesetzt.
 1 Promille der Baukosten und auf 75 % reduziert (8.II.0/1.3.1 u. 2.I.1/1.24.1.1.1)
 $700.000 / 1000 * 1 - 25\% = \underline{525,00\text{ €}}$

Zusätzlich fällt folgende Gebühr an:

Beurteilung durch die Fachstelle Immissionsschutz i. H. v. 1.170,00 € (Ziffer 8.II.0/1.3.2 und 1.22.1.3)

Die Genehmigungsgebühr beläuft sich daher auf **6.595,00 €**.

Die Auslagen i. H. V. **178,40 €** (GAA 162,00 € und PZU 16,40 €) werden gem. Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.

Hausanschrift:
 Veldener Straße 15
 84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
 Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
 IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
 BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
 Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
 Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
 Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
 Linie 1 und Linie 7

Wichtige Hinweise:

Gem. § 62 BImSchG können Verstöße gegen das Bundes-Immissionsschutzgesetz mit Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Insbesondere wird auf § 62 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 BImSchG hingewiesen. Dabei kann auch die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Umsetzung der vollziehbaren Auflagen nach § 8a Abs. 2 Satz 1 oder § 12 BImSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, dem Landratsamt Landshut mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG).

Bei Nichterfüllung einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Immissionsschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Hofmann
Verwaltungsfachwirt

Hausanschrift:
Veldener Straße 15
84036 Landshut

Telefon: 0871 408-0
Telefax: 0871 408-1001

E-Mail: poststelle@landkreis-landshut.de
Internet: www.landkreis-landshut.de

Bankverbindung:
Sparkasse Landshut (BLZ 743 500 00) 17 981
IBAN DE91 7435 0000 0000 0179 81
BIC BYLADEM1LAH

Besucherzeiten:
Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr
Montagnachmittag 13.30 - 15.30 Uhr
Donnerstagnachmittag 13.30 - 17.00 Uhr

Erreichbarkeit mit dem Stadtbus:
Linie 1 und Linie 7